



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision eines

## Abfallwirtschaftsstandortes mit Deponie und CHC-Konverter

vom 09.06.2022

Betreiber: Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)  
Standort: Deponie Bestwig-Halbeswig, Halbeswiger Straße, 59909 Bestwig

Die Zentraldeponie Bestwig-Halbeswig wurde 1976 planfestgestellt und ab 1979 betrieben. Die Deponie befindet sich zurzeit in der Stilllegungsphase, zur Deponiegasbehandlung wird ein CHC-Konverter betrieben.

Datum der Überwachung:	09.06.2022
Vor-Ort-Aufwand:	3,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	8,0 h
Gesamtaufwand:	11,5 h
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Management und Organisation, Oberfläche (Pflege und Wartung)

Grundlage der Überwachung: Abfallrechtlicher Beschluss vom 06.07.1976

Ergebnis der Überwachung: Geringfügiger Mangel: Flächen der Deponie wurden nicht gemäht. Der Betreiber sicherte zeitnahe Mahd zu.

Definition der Mängelcharakterisierung:

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.